

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
10.02.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVWi/004/2025

12. Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wohnungsbau östlich der Prerower Straße“ der Gemeinde Wieck a. Darß
Vorlage: 6-031/25

Kurzbeschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmung: Ja 5 Befangen 3*

Beschluss-Nr.: 6-005/2025

*Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes M-V haben Herr Lebeda, Herr Wollgast und Frau Prehl weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V, S. 270, 351), folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Veränderungssperre für den zukünftigen Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wohnungsbau östlich der Prerower Straße“

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Wohnungsbau östlich der Prerower Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch Bebauung
- im Osten durch den Parkplatz Kargweg
- im Süden durch straßenbegleitende Bebauung entlang der Kielstraße und
- im Westen durch die Prerower Straße

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Wieck a. Darß:

115/48, 115/47, 115/26, 115/25, 115/36, 115/37, 115/38, 115/30, 115/46, 115/45, 115/31, 115/32, 115/39, 115/35, 115/34, 115/40, 115/49, 115/33, 118/12, 118/10, 118/11

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage beigelegt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 BauGB).

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Nach § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß sind öffentliche Bekanntmachungen nach BauGB nach Ablauf von 14 Tagen bewirkt, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Anke Schüler

Stellv. Bürgermeisterin

